

Repetitorium: **Öffentliches Recht**
Allgemeines Verwaltungsrecht 1

Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns:

EU-Recht, Grundgesetz, Gesetz: "Gesetzmäßigkeit der Verwaltung";
Rechtsverordnung, Satzung. - Funktionen: Handlungsmaßstab, Kontrollmaßstab.

Verwaltungsvorschriften: Zulässigkeit, Bindungswirkung, Publikation.

Zur Einarbeitung und Vertiefung:

Gusy, JA 2002, 610 (Vorbehalt des Gesetzes).

Klausurfall:
Peine, KK, S. 194.

Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht 1

Besprechungsfall

A hat aufgrund einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift eine Subvention erhalten. Diese konkretisiert eine EU-Richtlinie, nach welcher Betriebe in strukturschwachen Gebieten gefördert werden dürfen, wenn Insolvenz und Arbeitsplatzverluste drohen. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgte ohne Kenntnis der EU-Kommission. Als diese davon erfährt, fordert sie die zuständige deutsche Behörde auf, das Geld von A zurückzufordern. Das Verfahren sei nicht eingehalten worden, und die Bewilligung verstieße materiell gegen eine EU-Richtlinie. Als die Behörde diesen dem Bewilligungsbescheid aufhob und Geld von A zurückforderte, beruft sich dieser darauf, das Geld ausgegeben zu haben. Die Rückforderung greife in seine Rechte ein, ohne dass eine gesetzliche Grundlage in Kraft sei: EU-Richtlinie und Verwaltungsvorschrift bänden nur die Behörde, nicht ihn.

Hat A Recht? Auf welchem Rechtsweg kann er Klage erheben?

Nach: Peine, Klausurenkurs im Verwaltungsrecht, S. 194 (dort mit Lösung).

(Folie I/1):

Gesetz

förmlicher Gesetzesbegriff: Gesetz ist jede von einem Parlament in einem Gesetzgebungsverfahren beschlossene Rechtsnorm.

Daneben:

Gesetz im formellen Sinne, im mat. Sinne

Bundesgesetz: Art. 76 ff GG.

Landesgesetz: nach Landesverfassungen.

(Folie 1/2):

Vorrang des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) regelt, was Exekutive und Justiz tun müssen/dürfen, wenn ein Gesetz anwendbar ist.

Vorbehalte des Gesetzes (geschriebene, ungeschriebene) regeln, was Exekutive und Justiz tun dürfen, wenn kein Gesetz anwendbar ist.

(Folie 1/3):

Rechtsverordnung ist jede Rechtsnorm, welche von der staatlichen Verwaltung aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassen worden ist.

Für Bundesgesetze: Art. 80 GG

Für Landesgesetze: Landesverfassungen (z.B. Art. 70 LVNRW)

(Folie 1/4):

Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften (s. z.B. Art. 84 GG): „Regelungen, die für eine abstrakte Vielheit von Sachverhalten des Verwaltungsgeschehens verbindliche Aussagen treffen, ohne auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet zu sein“ (BVerfGE 100, 258).

Beispiele bringen.

Innenrecht; Frage nach Rechtscharakter hängt vom Rechtsbegriff ab.

- Verbindlichkeit nach innen (Adressatenfrage) im Rahmen des Hierarchieprinzips (nur für nachgeord. Stellen, nicht für andere Träger, außer bei gesetzl. Ermächtigung).
- Erlassbehörden: partiell angegeben (Art. 84 Abs. 2 GG); i. üb.: im Rahmen jedes Hierarchieverhältnisses.
- Verfahren: intern geregelt; bei ggl./gesetzl. Bestimmungen: Gesetzesbindung (etwa: Art. 84 Abs. 2 GG)
- Gesetzesbindung.
- Grundsatz: keine unmittelbare Bindung von Gerichten und Bürgern (s.a. BVerwGE 122, 264, 269 f).

Mittelbare Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften

Grundsatz: keine unmittelbare Bindung von Gerichten und Bürgern.

Ausnahmen: „mittelbare Drittwirkung“ – Voraussetzungen:

- VV ist ergangen
- VV ist mit höherrang. Recht vereinbar (keine Gleichbehandlung im Unrecht)
- VV ist mindestens einmal angewendet worden (Bezug nach außen!)
- Neuer Sachverhalt unterfällt der VV und würde nach ihrem Inhalt gleich behandelt werden müssen;
- Kein Grund zur Abweichung von VV (etwa: Aufhebung, Änderung, sonst. Rechtsgrund).

Sonderfall:

„Normkonkretisierende VV“ (verbindl. Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe).

Folgefrage: Publikationspflicht: wird für außenwirksame VVen in jüngerer Zeit bejaht (BVerwGE 122, 264)..

Die Normenhierarchie

EuropaR

GG (s. Art. 20 III GG)

Bundesgesetz

BundesrechtsVO (Art. 80 GG)

LV (s. Art. 31 GG)

Landesgesetz

LandesrechtsVO (Art. 70 LV)

Satzung.

(ergänzen:

Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG);

Verwaltungsvorschriften (z.B. Art. 84 GG)